



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : economiesuisse
Kontaktperson : Beat Ruff
Telefon : 079 427 88 04
E-Mail : beat.ruff@economiesuisse.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Zusammenfassung:

- Wir begrüssen es, dass der Bundesrat seine Verantwortung wahrnimmt und präventiv Massnahmen ergreift, um eine Beeinträchtigung der Stromversorgung bei Stromversorgungsunternehmen infolge Liquiditätsmangel aufgrund hoher Marktpreise und Volatilität vorzubeugen.
- Der Gebrauch des Notrechts (anstelle eines neuen Gesetzes) ist zu prüfen.
- Ein allfälliger Rettungsschirm sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die von einem Liquiditätsmangel betroffen sein könnten, offenstehen.
- Eine Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Die Bereitstellungspauschale darf dementsprechend nur für Unternehmen anfallen, welche den Rettungsschirm in Anspruch nehmen und muss dem Äquivalenzprinzip genügen.
- Die Bedingungen für eine Unterstellung unter den Rettungsschirm müssen streng sein, sollten aber auf unverhältnismässige Einflussnahme und Offenlegungspflichten verzichten. Die vorgesehenen Bedingungen sind aus unserer Sicht klar unverhältnismässig.

Details:

Die Wirtschaft begrüsst das vorausschauende Tätigwerden des Bundes: Aufgrund der aktuell sehr hohen Volatilität an den Strommärkten mit historisch-signifikant starken Preisausschlägen begrüssen wir es, dass dieses beträchtliche Risiko vom Bund ernst genommen wird. In Anbetracht der starken Verknüpfung der Märkte ist es wichtig, dass alles unternommen wird, um eine Kettenreaktion durch die Insolvenz mehrerer Stromversorgungsunternehmen in Europa und in der Schweiz aufgrund von Liquiditätsengpässen und damit weitreichende, negative Konsequenzen für die Stromversorgung der Schweiz zu verhindern. Das Ziel muss es sein, auch in ausserordentlichen Situationen die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Daher ist es grundsätzlich zu begrüssen, dass der Bundesrat seine Verantwortung wahrnimmt und präventiv eine Lösung präsentiert, um bei einer solchen Notlage einzugreifen. Wir sehen allerdings die folgenden Problem-
punkte:

Die Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Grundlage ist unklar: Nicht abschliessend nachvollziehbar ist für uns, ob es dafür notwendig ist, eine neue Gesetzesgrundlage zu schaffen. So ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, warum der Bundesrat eine neue Gesetzesgrundlage dem Notrecht vorzieht, respektive weshalb er darauf verzichtet, in einer eintretenden Notlage von seinem Notrecht gemäss Art. 185 Abs. 3 BV Gebrauch zu machen. Eine Prüfung dieser Option scheint uns sinnvoll.

Die Öffnung des Schutzschirms für alle Unternehmen ist notwendig: Der Vorschlag des Bundesrates fokussiert auf die Rettung einzelner, systemkritischer Unternehmen. Gemäss den angewendeten Kriterien («Rechtsträger des Privatrechts» und «installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1'200 MW») betrifft dies drei Unternehmen (Axpo Holding AG, Alpiq Holding AG und BKW AG). Die Einschränkung auf diese drei Unternehmen erachten wir als problematisch. Ziel eines allfälligen Rettungsschirms muss die Systemstabilität und die Sicherung der Stromversorgung der Schweiz sein. Daher sollte ein allfälliger Rettungsschirm grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die von einem Liquiditätsmangel betroffen sein könnten, offenstehen. Dies auch, weil die erhöhten Liquiditätsanforderungen für Absicherungsgeschäfte alle Marktteilnehmer betreffen. Mit einer Einschränkung auf drei Unternehmen besteht zudem die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen.

Die Verhältnismässigkeit einer Teilnahmepflicht ist unseres Erachtens nicht gegeben: Wir erachten es als problematisch, dass die drei genannten Unternehmen, resp. die als systemkritisch bezeichneten Unternehmen einer Teilnahmepflicht unterliegen sollen. Der Zwang für diese Unternehmen, innerhalb einer festgesetzten Frist (6 Monate) und ohne jegliche Wahlfreiheit einen Vertrag für Finanzhilfen abzuschliessen, ist nicht nachvollziehbar und nicht notwendig. Dies umso mehr als die Bereitstellungspauschale von 15 Millionen Schweizerfranken hoch ist und die Zweck-Mittel Relation die Unterstellungspflicht weiter in Frage stellt. Falls sich ein Unternehmen gegen den Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen ausspricht, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt davon Gebrauch machen muss, können die Bedingungen durchaus strenger ausgestaltet werden, sodass keine Anreize zum Trittbrettfahren bestehen.

Die Verhältnismässigkeit der Bedingungen ist unseres Erachtens nicht gegeben: Es ist an sich richtig, dass eine Finanzhilfe des Bundes an strenge Bedingungen knüpfen will, um Fehlverhalten zu vermeiden. Es ist im Grundsatz auch richtig, dass solche Bedingungen eine abschreckende Wirkung erzielen sollen, so dass die finanzielle Unterstützung durch den Bund nur im absoluten Notfall subsidiär in Anspruch genommen wird. Doch die vorliegenden Auflagen des Rettungsschirms an die Unternehmen gehen eindeutig zu weit. Dies betrifft insbesondere:

- **Pflicht zur Offenlegung** sehr weit gefasster Informationen und Daten, die für die Verwaltung, Überwachung und Bewirtschaftung der Darlehen notwendig sein sollen. Diese Pflicht stellt einen massiven Eingriff in die Geschäftstätigkeit und somit in die Wirtschaftsfreiheit dieser Unternehmen dar. In ihrem Ausmass könnten diese Auflagen einer operativen Führung (quasi Verstaatlichung) durch den Bund gleichkommen. Die Informationspflicht eines Unternehmens, bevor es den Bund um Unterstützung ersucht, ist besonders problematisch. Die Offenlegungspflicht sollte sich zudem lediglich auf Informationen im Zusammenhang mit der Absicherung von Stromhandelsgeschäften beschränken und nur gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung gelten, da diese die Risiken im Zusammenhang mit Finanzhilfen letztlich beurteilen muss. Schliesslich sollte sich die Offenlegungspflicht auf Informationen beschränken, die auch Aktionären und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen.
- **Bereitstellungspauschale** von 15 Millionen Schweizerfranken, die unseres Erachtens zu hoch ist. Eine allfällige Bereitstellungszahlung sollte sich am tatsächlichen Aufwand orientieren (Äquivalenzprinzip).
- **Risikozuschlag** von 20% respektive 30%. Dieser sollte nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf den marktüblichen Darlehenszinssätzen gerechnet werden.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Ein allfälliger Rettungsschirm sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die von einem Liquiditätsmangel betroffen sein könnten, offenstehen. Eine Ungleichbehandlung führt potenziell zu Wettbewerbsverzerrungen. Auch andere Unternehmen (als die drei definierten) könnten in Liquiditätsprobleme geraten.
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Die Grenze mit 1200 Megawatt als Kriterium ist nicht nachvollziehbar. Eine Einschränkung auf drei «systemkritische» Unternehmen ist problematisch. Umgekehrt werden Unternehmen unterstellt, welche aufgrund ihrer Risiken und finanziellen Lage den Rettungsschirm wohl gar nicht benötigen.

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Der Grundsatz der Subsidiarität wird begrüsst. Der Bund soll nur dann eingreifen, wenn absolut notwendig.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Ein Zwang zum Abschluss eines Darlehensvertrags resp. eine Teilnahmepflicht für systemkritische Unternehmen ist nicht nachvollziehbar.
Pflichten (Art. 5)	Die Pflichten stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollten nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, sollte dennoch Zugang zum Schuttschirm erhalten, aber zu schlechteren Konditionen.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnen und die Pflichten gem. Art. 5 erfüllen und denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abschliessen und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellen; letztere Unternehmen sollten ebenfalls ein Darlehen bekommen können, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im ersteren Fall.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die vorgeschlagenen Risikozuschläge von 20% respektive 30% sollen nicht auf der Darlehenssumme, sondern auf den marktüblichen Darlehenszinssätzen gerechnet werden. Die vorübergehende Finanzierung von Sicherheiten korreliert in keiner Weise mit einer Gewinnerwartung der Unternehmen. Insofern ist der vorgesehene Risikozuschlag auf einen temporären Liquiditätsbedarf unangemessen. Die strengen Bedingungen setzen ausreichende Anreize, die Unterstützung des Bundes nur als allerletzte Option in Anspruch zu nehmen.
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Bei diesem Punkt verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer drei Mitglieder Axpo Holding AG, Alpiq Holding AG und BKW AG.

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Art. 9	Die Option eines Darlehens mittels Verfügung ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3.
--------	--

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Kein Kommentar
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Kein Kommentar

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Kein Kommentar
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur von Unternehmen zu tragen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. Die Bereitstellungspauschale sollte auf der Basis der effektiv anfallenden Aufwendungen gestaltet werden (Äquivalenzprinzip).
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Kein Kommentar
Beobachtung und Information (Art. 15)	Kein Kommentar

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Kein Kommentar
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Kein Kommentar
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Kein Kommentar